Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Einwohner des Kantons Sentis

Autor: Ochs, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Waldstätten, wo einige waren irre geleitet worden, wurde dieser Eid mit dem aufrichtigsten Bidersinn begleitet geleistet, und ihr wollet die einzigen seyn, die euere Herzen dem allgemeinen Zutrauen schliessen? Ihr wollet noch der lügenhaften Stimme von Leuten Gehör geben, deren treulose Eingebungen euere Berge mit Blut zu bespritzen drohen, von Leuten die einen achtungswürdigen Beruf mißbrauchen, um Leichtgläubige in Unruhe zu setzen, und die Flamme der Zweitracht wieder anzufachen, oder von solchen, deren Ehrgeiz euch ins Verderben stürzen will? Nein, Bürger! ihr werdet nicht so weit alles, was euch am theuersten ist, bey Seite setzen, ihr werdet nicht die Redlichkeit und die Treue in den Versprechungen schänden, die zu allen Zeiten die helvetische Nation ausgezeichnet haben, ihr werdet nicht verrätherisch gegen das Zutrauen handeln wollen, das ich euch geschenkt habe, ihr werdet nicht die Beweise desselben aus den Augen verliehren, die ihr mir durch die Annehmung der Konstitution gegeben habt, ihr werdet mich endlich nicht zwingen wollen, alle die nöthigen Mittel zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe zu handhaben.

Denn ich muß es euch erklären, wenn ihr gegen meine Erwartung, die Stimme euers Direktoriums und seiner Beamten mißkennen, und die Gesetze nicht vollziehen solltet, dann wird die französische Armee die obersten Gewalten von Helvetien unterstützen, um die Ordnung in euern Gegenden wieder herzustellen, und sie vor den Schrecknissen der Anarchie zu sichern.

Unterzeichnet: Schauenburg.

Arau, den 5. September 1798.

Zu drucken und publizieren befohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey, F. B. Meyer.

Das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Einwohner des Kantons Sentis.

Bürger!

Das Direktorium hat mit Mißfallen vernohmen, daß es Uebelgesinnten gelungen ist, einige Gemeinden Eures Kantons von dem Schwören des Bürgereides abzuhalten; und deswegen glaubt es euch vor ihren Eingebungen warnen zu müssen. Gebet diesen Leuten nicht Gehör, denn nur aus Eigennutz und Ehrgeiz suchen sie euch zu Schritten zu verleiten, die euch und das Vaterland in tiefes Unglük stürzen können. Sie stellen euch den Bürgereid als einen Eid vor, durch den euere Religion und euer Eigenthum gefährdet werden, und suchen Euch mißtrauisch gegen Eure Regierung zu machen. Aber dieser von euch gefoderte Eid enthält ja nichts, daß euere Religion, oder euer Eigenthum in Gefahr setzen könnte. Ihr gebet dadurch nur zu erkennen, daß ihr den Gesetzen und der Regierung gehorsam seyn werdet, die euch durch die neue Staatsverfassung gegeben sind. Und habt ihr diese nicht auch angenommen? habt ihr euch nicht auch mit den übrigen Kantonen zur einen und untheilbaren helvetischen Republik vereinigt? Sitzen nicht euere Stellvertreter in den gesetzgebenden Räthen? Nun, so folget dem Beispiel euerer Väter; und haltet treulich, was ihr versprochen habt; bleibt den Gesetzen und euerer Obrigkeit getreu, und verheisset es feyerlich durch den von euch begehrten und in der Konstitution vorgeschriebenen Bürgereid.

Man sucht euch zu bereden, daß sogleich französische Truppen in euere Gegenden marschieren werden, wenn der Eid von euch geleistet sey. Aber glaubet doch solchen falschen Eingebungen nicht. Es ist gerade das Gegentheil; wenn ihr den Eid leistet, so werden die Truppen, die im Anmarsche begriffen sind, nicht weiter vorrücken, aber wenn ihr in euerem Ungehorsam beharret, so werden sie als Feinde zu euch kommen, welches dann auch sogar den Unschuldigen Schaden bringen würde.

Das Direktorium wünschet nichts sehnlicher, als daß ihr bald euren Irrthum einsehen, und zu euerer Pflicht zurükkehren möchtet; aber es siehet auch zugleich die Nothwendigkeit ein, strenge Maasregeln gegen die Stifter von Unruhen zu ergreifen, weil sie sich an einigen Orten so weit vergangen haben, den öffentlichen Beamten und ihren Befehlen die schuldige Achtung zu versagen.

Deswegen beschließt es:

1) Die Urheber der Unruhen und alle diejenigen, welche bey den neuen, konstitutionswidrigen und provisorisch gewählten Regierungen in den Gemeinden des Kantons Säntis irgend eine Stelle angenommen haben, sind persönlich für alle Folgen der Empörung verantwortlich.

2) Die Mitglieder der provisorischen Regierungen sind aufgefodert, ihre Stellen sogleich niederzulegen, und die konstitutionsmässigen Beamten wieder eintreten zu lassen. Sie sind mit ihrem Kopfe und ihrem ganzen Vermögen für alle Mißhandlungen und allen Schaden verantwortlich, die den Gutgesinnten und Anhängern der Konstitution an ihrer Person oder ihrem Eigenthum könnten angethan werden.

3) Alle diejenigen, die sich der Ausführung dieses Beschlusses widersetzen, werden hiedurch als Verräther des Vaterlandes und ihre Anhänger vogelfrey erklärt. Hingegen sind alle öffentlichen Beamten, und alle gute Bürger aufgefordert, diesen Beschluß nach ihren Kräften in Vollziehung zu setzen.

Das Direktorium zeigt euch noch an, daß wenn diesem Beschluß nicht sogleich Folge geleistet wird, der französische Obergeneral seine Truppen unverzüglich werde anmarschieren und die Empörten nach Kriegsrecht beurtheilen lassen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Unterzeichnet: Peter Ochs.

Im Namen des vollzieh. Direktor. ꝛc. ꝛc.